

# Netzanschlussvertrag Strom für einen Niederspannungsanschluss bzw. Anschluss Umspannung MS/NS (nach NAV) mit evtl. angeschlossener Erzeugungs-/Batterie- speicheranlage



zwischen

der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Margaretenndamm 28, 96052 Bamberg,  
Tel. 0951 77-6150, Fax 0951 77-6090, Amtsgericht Bamberg HRB 3863 (nachfolgend Netzbetreiber)

und

Anschlussnehmer	vertreten durch (Vollmacht liegt bei)	
HRB od. HRA		
Straße, Hausnummer (Adresse Netzanschluss)	PLZ, Ort	
Telefon	Telefax	
E-Mail		
auszufüllen, wenn keine postalische Adresse vorhanden:		
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer

(nachfolgend Anschlussnehmer)

**Das Anschreiben vom \_\_\_\_\_, mit den genannten Kosten, ist Bestandteil des vorliegenden Netzanschlussvertrages. Mit der Unterzeichnung wird gleichzeitig ein Auftrag zur Erstellung eines Netzanschlusses erteilt.**

#### Falls Tiefbauarbeiten erforderlich:

**Voraussetzung für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß dem vorliegenden Netzanschlussvertrag zu den im Anschreiben genannten Kosten ist die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung für den öffentlichen Grund durch die zuständige Gemeinde. Lehnt die Gemeinde den Antrag auf Aufbruchgenehmigung ab, so ist der vorliegende Netzanschlussvertrag gegenstandslos.**

<input type="checkbox"/> Die Tiefbauarbeiten werden bauseits ausgeführt durch:	
Kontaktperson und Tel-Nr. der Baufirma:	
<input type="checkbox"/> werden von den Stadtwerken ausgeführt.	

Zur Terminvereinbarung für die Anschlusserrstellung setzen Sie sich bitte mit unseren Mitarbeitern der Arbeitsvorbereitung unter der Telefonnummer 0951/77-6215 oder 6216 in Verbindung.

**Adresse des Anschlussnehmer**

- wie vorstehend angegeben (Adresse Netzanschluss)
- abweichend von der vorstehenden Adresse:

(Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

**Eigentümer des Grundstücks**

- ist der Anschlussnehmer.
- ist nicht Anschlussnehmer. Grundstückseigentümer ist:

(Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.)  
*Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses ist vorzulegen*

**Gegenstand des Vertrags**

- Erstellung eines neuen Netzanschlusses
- Technische Änderung
- Vertragliche Änderung

Bestehender Netzanschluss:

**Übergabepunkt/Eigentumsgrenze**

- kundenseitiges Ende des Netzanschlusses

**Anschlussspannung**

- NS  MS/NS

**Art des Netzanschlusses**

- Dreiphasenwechselstrom 400/230V  Einphasenwechselstrom 230V

**Vorzuhaltende elektrische Leistung zur Entnahme am Netzanschluss**

A (Entnahmekapazität)

**Vorzuhaltende elektrische Leistung zur Einspeisung am Netzanschluss**

kW (Einspeisekapazität)

**Beschreibung der Erzeugung-  
/Batteriespeicheranlage  
(Art der Anlage, Brennstoff etc.)**

**Vertragsbeginn**

mit gegenseitiger Unterzeichnung

- 1. Vertragsgegenstand**
- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von Elektrizität gemacht wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regenergiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.
- 2. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, Inbetriebsetzung; Sonderleistungen**
- 2.1 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses und vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- gem. Schreiben vom \_\_\_\_\_ ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.
- 2.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- 2.3 Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWKG-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** i. V. m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3 Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 3. Errichtung/Änderung Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n**
- 3.1 Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von Ihnen nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- 3.3 Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgränze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Elektrizität nehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.
- 4. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel**
- 4.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 4.2 Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 4.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.4 Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 4.5 Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- 4.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Haftung**
- 5.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 5.2 Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 5.3 Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach § 10 Abs. 3 EEG zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.
- 6. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen**
- 6.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie den Ergänzenden Bedingungen der STEW und den Ergänzenden Anschlussbedingungen der STEW zur TAB 2019, die im Internet unter [www.stadtwerke-bamberg.de](http://www.stadtwerke-bamberg.de) veröffentlicht sind.
- 6.2 Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.
- 7. Widerrufsrecht**
- Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
- Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Margaretenndamm 28, 96052 Bamberg, Tel-Nr. 0951/77-6150, Fax-Nr. 0951 77-6090 oder E-Mail: [hausanschluesse@stadtwerke-bamberg.de](mailto:hausanschluesse@stadtwerke-bamberg.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
- Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 7.1 **Folgen des Widerrufs**
- Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 8. Anlagen**
- Anlage 1 Vollmacht eines für den Anschlussnehmer handelnden Vertreters
- Anlage 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01.11.2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
- Anlage 3 Ergänzende Bedingungen
- Anlage 4 Ergänzende Anschlussbedingungen der STEW
- Die Anlagen 2 bis einschl. 4 können im Internet unter [www.stadtwerke-bamberg.de](http://www.stadtwerke-bamberg.de) abgerufen werden und werden auf Verlangen ausgehändigt.

	Anschlussnehmer (Blockschrift)
Ort, Datum	Anschlussnehmer (rechtsverbindliche Unterschrift)
Bamberg, den	Netzbetreiber (rechtsverbindliche Unterschrift)
Stand: 10/2024	

- Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**
- Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die STWB Stadtwerke Bamberg GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290. Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter [www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz) nachlesen.
  - Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@stadtwerke-bamberg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-bamberg.de), Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.
  - Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefer- und/oder Wasserversorgungvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG, sowie des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefer- und/oder Wasserversorgungvertrages verarbeiten wir Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Stadtwerke Bamberg Energie und Wasserversorgungs GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.
  - Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Energieliefer- und/oder Wasserversorgungvertrages erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt. Hierunter fallen auch Übermittlungen, wie z. B. an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber oder wenn der Kunde uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.
  - Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefer- und/oder Wasserversorgungvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
  - Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 EU-DSGVO.
  - Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.